

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 37

Datum 07.02.2008

Nr. 08

---

**Änderung der Prüfungsordnung  
für den  
Bachelorstudiengang  
Druck und Medientechnologie  
an der  
Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 07. Februar 2008**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 750), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Druck und Medientechnologie (Print and Media Technologies) an der Bergischen Universität Wuppertal vom 26.01.2005 (Amtl. Mittlg.Nr. 01/2005) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Die besonderen Voraussetzungen des § 49 Abs. 10 HG für den Studienzugang werden auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Dem Antrag sind ein Lebenslauf, einschlägige Zeugnisse und ggf. weitere aussagefähige Dokumente beizufügen.
  - (2) Besondere Voraussetzungen für den Studienzugang entsprechend § 49 Abs. 10 HG liegen vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine auf den Bachelorstudiengang Druck und Medientechnologie (Print and Media Technologies) bezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Bergischen Universität entsprechende Allgemeinbildung nachweist.
  - (3) In Zweifelsfällen können die besonderen Voraussetzungen für den Studienzugang auch durch eine mündliche Prüfung von höchstens 90 Minuten Dauer festgestellt werden. Der Prüfungsausschuss lädt die Bewerberin oder den Bewerber dazu ein. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten.
  - (4) Für die Feststellung der besonderen Voraussetzungen für den Studienzugang bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs.
  - (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Druck und Medientechnologie (Print and Media Technologies)."
2. An § 14 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

"Für die Erbringung von Leistungen kann die Prüferin oder der Prüfer Gruppenarbeiten zulassen. Die Leistungen sind von der Prüferin oder dem Prüfer individuell zu bewerten."

3. § 14 Abs. 6 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
"Bei einem Wechsel in den Bachelorstudiengang Druck und Medientechnologie (Print and Media Technologies) an der Bergischen Universität werden an einer anderen Hochschule geleistete Fehlversuche in einem Fach, das nach § 7 Satz 1 bis 3, zu einer Anrechnung führen kann, angerechnet. Die Maluspunkte ergeben sich aus der Gewichtung der Leistungspunkte des anderen Studienganges; werden keine Leistungspunkte ausgewiesen, sind je Semesterwochenstunde 1,5 Leistungspunkte zugrunde zu legen."

**Artikel II**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

-----

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Informatik, Medientechnik, vom 30.01.2008.

Wuppertal, den 07. Februar 2008

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. V. Ronge